



Finanzamt \* 74064 Heilbronn

Heilbronn, 08.08.2005

Bearbeiter: Herr Eggensperger

Telefon: siehe Durchwahl

Durchwahl: 07131-104-3974

Telefax: 07131-104-3000

Zimmer: 132 JFK

An

Allgemeines Parlamentarisches  
Abgeordneten Controlling e.V.  
z.Hd. Herrn Peter Weiß  
Lammgasse 11  
74172 Neckarsulm

Aktenzeichen: **65209/10735**  
**SG: 31/05**

(Bei Antwort bitte angeben)

### Einspruch gegen den Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 1998 - 2004 Ihr Schreiben vom 11.7.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Weiß,

zu Ihrem oben genannten Rechtsbehelf nehme ich wie folgt Stellung:

Mit Freistellungsbescheid vom 29.6.2005 wurde der Verein „Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten Controlling e.V.“ als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt (s. Punkt „A. Feststellungen“).

Unter Punkt „D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen“ wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Verein für Spenden und Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Ferner wurde ausgeführt: „Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 Abgabenordnung (AO), so dass gegen diese **Hinweise ein Rechtsbehelf** nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des jeweiligen Veranlagungsverfahrens (BFH-Urteil vom 11.9.1956, BStBl. 1956 III S. 309)“.

Auch im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.6.1992 I R 107/91 wird diese Auffassung bestätigt. Hiernach stellt die Mitteilung über die **unmittelbare und mittelbare Spendenberechtigung** kein **Verwaltungsakt**, sondern die **Rechtsauffassung** des Finanzamts dar.

Der Freistellungsbescheid und die Hinweise zur Berechtigung zum Empfang von Spenden sind deutlich voneinander abgegrenzt. Mitteilungen / Hinweise über die Spendenberechtigung enthalten keine Verwaltungsakte. Ein Einspruch dagegen ist nach § 347 Abgabenordnung nicht statthaft.

| Dienstgebäude           | Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle                        | Bankinstitut                  | Konto-Nr.  | BLZ        |
|-------------------------|--|-------------------------------|------------|------------|
| Molkstr. 91             | Mo., Di., Do. 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr                                   | Deutsche Bundesbank Heilbronn | 620 015 00 | 620 000 00 |
| Nebenstelle:            | Mi 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr  | Kreissparkasse Heilbronn      | 123 925    | 620 500 00 |
| John-F-Kennedy-Str 14/2 | Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr   |                               |            |            |
| 74074 Heilbronn         | Anrufe bitte von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u.<br>14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |                               |            |            |

E-Mail: poststelle@fa-heilbronn.fv.bwl.de

Im Schreiben vom 11.7.2005 nehmen Sie Bezug auf die „Vorläufige Bescheinigung“ vom 19.5.1998, worin dem Verein „Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten Controlling e.V.“ bestätigt wurde, dass er, nach der eingereichten Satzung, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient. Auch wurde in dieser „Vorläufigen Bescheinigung“ bestätigt, dass der Verein **berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge** auszustellen.

Da das Finanzamt inzwischen **eine andere Rechtsauslegung** vertritt, wird von der Möglichkeit des **Widerrufs** dieser „Vorläufigen Bescheinigung“ Gebrauch gemacht. Sowie so galt diese „Vorläufige Bescheinigung“ längstens 18 Monate ab Ausstellungsdatum. Daher scheidet der **Grundsatz von Treu und Glauben** insoweit aus.

Auch sind „Vorläufige Bescheinigungen“ nach ständiger Rechtsprechung nur **unverbindliche Rechtsauskünfte und keine Verwaltungsakte** (u.a. BFH-Urteil vom 12.5.2000 I B 1/99).

Der Verein „Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten Controlling e.V.“ wurde wegen Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO als gemeinnützig anerkannt.

Da aber § 48 Abs. 2 bzw. die Anlage 1 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Förderung des demokratischen Staatswesens nicht vorsieht, dürfen von Gesetzes wegen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

Nach alledem hat Ihr Einspruch **keine Aussicht auf Erfolg**.

Bitte teilen Sie bis 12.9.2005 mit, ob Sie unter diesen Umständen Ihren Rechtsbehelf weiterhin aufrecht erhalten wollen.

Für Ihre Antwort kann die beigelegte Anlage verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Edgenberger

Anlage